

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – Februar 2020

Kurzübersicht zum Inhalt:

[1] Rechtsprechung

[2] Verwaltung

[3] Gesetzgebung

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

[5] Impressum

[6] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

Keine kumulative Einziehung des Wertes von Bestechungsleistungen und ersparter Einkommenssteuer

Karlsruhe. Die kumulative Einziehung des Wertes von Bestechungsleistungen und des Wertes der dafür entstandenen Einkommenssteuer ist rechtswidrig, weil dadurch eine verfassungswidrige, doppelte Belastung des Täters entstünde. Dies entschied der BGH am 05.09.2019 (Az.:1 StR 99/19).

Nach den Feststellungen des Tatgerichtes waren dem Angeklagten - als Gegenleistung für Bau- und Dienstleistungsaufträge seiner Arbeitgeberin - von den beauftragten Unternehmen Bestechungsleistungen gewährt worden. Bezüglich des entsprechenden Wertes wurde die Einziehung angeordnet. Daneben ordnete das Landgericht gemäß § 73c StGB auch die Einziehung des Wertes von Taterträgen für die entsprechend ersparten Aufwendungen für verkürzte Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag an.

Der BGH betont, die Einziehung des Wertes der verkürzten Einkommenssteuer sei grundsätzlich rechtsfehlerfrei. Bei dem Delikt der Steuerhinterziehung könne die verkürzte Steuer das „erlangte Etwas“ im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB sein, da sich der Täter die Aufwendungen für diese Steuer spare. Allerdings gelte dies nicht schlechthin. Maßgeblich sei, dass sich ein Vorteil im Vermögen widerspiegle, denn nur dann habe der Täter durch die ersparten steuerlichen Aufwendungen auch wirtschaftlich etwas erlangt. Dies sei vorliegend der Fall, da es sich bei den Bestechungsleistungen um Einnahmen aus sonstigen Leistungen gemäß § 22 Nr. 3 EstG handle. Gleichwohl komme eine Einziehung des entsprechenden Betrages nicht in Betracht. Denn würden sowohl der Wert der Bestechungsleistungen als auch der Wert der für diese entstandenen Einkommenssteuer eingezogen, würde der Einziehungswert denjenigen des tatsächlich zugeflossenen um mehr als 40 Prozent überstiegen. Dies widerspreche der Rechtsprechung des

BGH wonach es durch Besteuerung und Vermögensabschöpfung nicht zu einer doppelten Belastung kommen dürfe. Zwar habe der Gesetzgeber Doppelbelastungen dadurch entgegenwirken wollen, dass er mit der Reform des Vermögensabschöpfungsrechtes Zahlungen auf Einziehungsanordnungen als Ausgaben bei der Einkommenssteuer abgesetzt werden können, weshalb ein Ausgleich im Rahmen der steuerlichen Veranlagung stattfinde. Allerdings rechtfertige allein das zeitliche Auseinanderfallen zwischen Einziehung der Bestechungsleistungen und steuerlicher Veranlagung nicht auch die Einziehung der ersparten Aufwendungen für eine Steuer, die aus verfassungsrechtlichen Gründen zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Doppelbelastung im Veranlagungszeitraum der Einziehung zwingend einen steuerrechtlichen Ausgleich nach sich zieht. Denn da der Wert der Bestechungsleistungen wieder als Werbungskosten abgezogen werden müsse, verbleibe dieser Betrag dem Fiskus im Fall der Einziehung im Ergebnis nicht dauerhaft. Die Einziehung sei deshalb aufzuheben, soweit sie den Betrag der Bestechungsleistungen übersteige. Zwar sei möglich das steuerliche Belastung der Bestechungsleistungen und Entlastung durch Abzug des Abschöpfungsbetrages sich nicht deckten, wenn die Einkünfte des Täters variierten. Eine solche möglicherweise unvollständige Beseitigung einer Doppelbelastung – die sich aus der Periodizität der Einkommensteuer ergebe - könne jedoch keine auch auf diesen Steuerbetrag beziehende Einziehung neben der Einziehung der Bestechungsleistungen rechtfertigen.

1. Strafsenat des BGH will bisherige Rechtsprechung zur Verjährung bei § 266a StGB aufgeben

Karlsruhe. Der 1. Strafsenat des BGH möchte von der langjährigen Rechtsprechung des BGH zur Verjährung bei § 266a StGB abweichen und hat eine entsprechende Anfrage gemäß § 132 Abs. 3 GVG an die anderen Strafsenate gestellt (BGH Beschluss v. 13.11.2019 – 1 StR 58/19).

Nach bisheriger Rechtsprechung beginnt die fünfjährige Verjährungsfrist für Taten nach § 266a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 StGB erst mit der Beendigung der Tat. Diese liegt erst mit dem Erlöschen der Beitragspflicht vor. Eine Verjährung der Beitragspflicht tritt jedoch gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV erst nach 30 Jahren ein, weshalb die vorstehenden Tatbestände häufig erst nach 35 Jahren verjähren.

Der 1. Strafsenat argumentiert, dass die Rechtsgutsverletzung mit Nichtzahlung im Zeitpunkt der Fälligkeit irreversibel eingetreten ist und durch weiteres Untätigbleiben nicht mehr vertieft wird. Die Strafbewährung eines weiteren Unterlassens nach Vollendung des Tatbestandes sei daher nicht gerechtfertigt. Der 1. Strafsenat verweist explizit darauf, dass die parallel vorliegende Lohnsteuerhinterziehung gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO durch pflichtwidriges In-Unkenntnis-Lassen der Finanzbehörde nach herrschender Meinung mit dem Ablauf der gesetzlichen Anmeldefrist vollendet und beendet sei. Dadurch entstünden Ungleichgewichte im Verjährungssystem.

[2] Verwaltung

Korruptionsbekämpfung und Entwicklungszusammenarbeit

Berlin. Die Bundesregierung erachtet die Korruption als eines der größten Entwicklungshemmnisse, weshalb die Korruptionsbekämpfung ein wesentliches Element der Entwicklungszusammenarbeit sei. Dies geht aus einer Antwort (BT-Drs. 19/16972) auf eine Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 19/16182) hervor. Es bestünden umfassende Risikomanagementsysteme in der Durchführungsorganisation. Entsprechende Vorhaben würden stets korruptionssensibel ausgerichtet. Partnerländer würden zudem in der Korruptionsbekämpfung vor Ort unterstützt. Derzeit unterstütze sie in 20 Ländern nationale Institutionen bilateral, die mit der Prävention oder Bekämpfung von Korruption befasst sind. Darunter seien etwa Afghanistan, Georgien, Indonesien, Nordmazedonien und die Ukraine. Aufgrund schlechter Regierungsführung arbeite das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit hingegen nicht mit den Regierungen von Burundi, Syrien und Tschad zusammen.

Die Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

Hawala-Finanzsystem illegal

Berlin. Die Bundesregierung erachtet Finanztransfersysteme wie das sogenannte Hawala-System als illegal. Dies geht aus einer Antwort (BT-Drs. 19/16621) auf eine Anfrage der Bundestagsfraktion der FDP hervor (BT-Drs. 19/16156). Die Bundesregierung betont, dass über Einzelfälle hinaus jedoch keine belastbaren Aussagen über die Verbreitung informeller Geldtransfers über das Hawala-System gemacht werden könnten. Dieses System beschreibe keine fest umrissene Methode und sei gesetzlich nicht definiert. Unter dem Begriff Hawala würden daher informelle, auf Vertrauen basierende Geldtransfersysteme verstanden, die in Deutschland nicht als Finanztransfer-Dienstleister zugelassen seien. Nach Angaben der Bundesregierung spielten Hawala und vergleichbare Systeme überwiegend in bargeldaffinen Deliktsbereichen wie zum Beispiel der Betäubungsmittel- und Waffenkriminalität sowie des Menschenhandels eine Rolle. Dabei handle es sich um Vortaten einer Geldwäsche. Das Vorgehen der Hawaladare zeichne sich durch die Vermeidung einer Papierspur aus. Damit bestünde ein hohes Risiko, dass das Hawala-System missbraucht würde. Auch Unterstützer und Mitglieder von Terrororganisationen würden informelle Finanztransfersysteme wie das Hawala-Banking nutzen.

Die Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

Neuer Strafsenat in Leipzig

Leipzig. Mit Wirkung zum 15.02.2020 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs errichtet. Der neue Strafsenat

ist in der Villa Sack untergebracht; dort befindet sich auch der 5. Strafsenat. Dem 6. Strafsenat sind nach Beschluss des Präsidiums des Bundesgerichtshofs die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Bamberg, Brandenburg, Braunschweig, Celle, Naumburg, Nürnberg und Rostock zugewiesen. Derzeit führt der Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Sander als stellvertretender Vorsitzender den 6. Strafsenat.

Stille SMS

Berlin. Aus einer Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 19/17055) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 18/16427) geht hervor, dass die Bundespolizei in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres 27.778 „Stille SMS“ versandt hat. Das Bundeskriminalamt hat in diesem Zeitraum 34.938 "Stille SMS" verschickt. Eine sogenannte „Stille SMS“ bezeichnet eine spezielle Form einer über SMS gesendeten Nachricht. Diese wird nicht auf dem Bildschirm des Mobiltelefons angezeigt und löst kein akustisches Signal aus, beim Mobilfunkanbieter fallen jedoch Verbindungsdaten an, die anschließend ausgewertet werden können, um insb. den Standort des Empfangsgerätes zu ermitteln.

Die Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

[3] Gesetzgebung

Finanztransaktionssteuer

Berlin. Auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag (BT-Drs. 19/16424) gab die Bundesregierung an, ihr lägen keine Kenntnisse vor, dass sich der börsliche Handel von Aktien im Rahmen der geplanten Finanztransaktionssteuer ins Ausland verlagern könnte. Im Übrigen solle auch der außerbörsliche Handel der Besteuerung unterliegen.

Der jüngst von Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD) vorgelegte Richtlinienentwurf sieht eine an die in Frankreich existierende Finanztransaktionssteuer angelehnte Steuer mit einem Steuersatz von 0,2 Prozent des Geschäftswerts der Papiere vor, die auf den Erwerb von Aktien von börsennotierten Unternehmen mit Hauptsitz im Inland erhoben wird. Einbezogen werden nur Unternehmen, deren Marktkapitalisierung am 1. Dezember des vorangegangenen Jahres eine Milliarde Euro übersteigt. Da es sich um eine Kapitalverkehrsteuer im Sinne des Art. 106 Abs. 1 Nr. 4 GG handelt, steht das Aufkommen vollständig dem Bund zu. Von der voraussichtlich ab 2021 geltenden Besteuerung ausgenommen sind unter anderem Erstemissionen und der sog. Marktpflege dienende Geschäfte.

Der Entwurf zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer hat bislang breite Kritik aus der Opposition, dem EU-Ausland, aber auch aus Experten- und Wirtschaftskreisen, etwa seitens des Deutschen Aktieninstituts erfahren. Da allein Aktienkäufe, nicht aber Anleihen oder hochriskante Geschäfte wie Derivate, Optionsscheine oder Hebelgeschäfte betroffen sind, werde der problematische Hochfrequenzhandel größtenteils ausgeklammert und gleichzeitig der Privatanleger übermäßig belastet. Hintergrund des Gesetzesvorstoßes ist die Gegenfinanzierung der angestrebten Grundrente mit Einnahmen aus der Finanztransaktionssteuer in Höhe von 1,5 Milliarden Euro.

Die Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

Expertengruppe zur Dokumentation der Hauptverhandlung

Berlin. Die durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eingesetzte Arbeitsgruppe zur Erörterung praxisrelevanter Fragestellungen im Zusammenhang mit der Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung hat ihre Arbeit aufgenommen. Die Ergebnisse der Expertinnen- und Expertengruppe, die sich aus Akteuren der gesamten strafprozessualen Praxis zusammensetzt, sollen als Grundlage für ein künftiges Gesetzgebungsvorhaben dienen.

Diskutiert werden insbesondere rechtliche und technisch-organisatorische Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. Video- oder Tonaufzeichnung, schriftliches Wortprotokoll) sowie Auswirkungen auf den Ablauf des Verfahrens, die Revision und auf Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten.

Dem deutschen Strafverfahren ist – abweichend von der Praxis in den meisten anderen EU-Ländern – eine inhaltliche Protokollierung der Hauptverhandlung vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten fremd. Erstellt wird bislang nur eine Dokumentation der Förmlichkeiten der Verhandlung (sog. Formalprotokoll), eine Protokollierung etwa des Inhalts einer Zeugenaussage findet hingegen nicht statt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Länder, des Bundesgerichtshofs, des Generalbundesanwalts sowie verschiedener Verbände (Deutscher Richterbund e.V., Bundesrechtsanwaltskammer, Deutscher Anwaltverein e.V. und Neue Richtervereinigung e.V.) sollen nunmehr im Rahmen der Arbeitsgruppe diskutieren, ob die gegenwärtigen Regelungen noch zeitgemäß und praxisgerecht sind.

Maßnahmenpaket gegen Hasskriminalität beschlossen

Berlin. Das Bundeskabinett hat das Gesetz gegen Hasskriminalität gebilligt. Der durch das BMJV vorgelegte Gesetzesentwurf sieht u.a. eine bußgeldbewehrte Meldepflicht für soziale Netzwerke bei mutmaßlich strafbaren Beiträgen sowie eine Reihe von Strafverschärfungen etwa im Bereich der Ehrverletzungsdelikte vor (wir berichteten).

Der Regierungsentwurf ist [hier](#) abrufbar, die (weiteren) Stellungnahmen – u.a. des Deutschen Richterbundes – sind [hier](#) abrufbar.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Statistik zur Anordnung von Telekommunikationsüberwachung

Bonn. Das Bundesamt für Justiz hat am 22.01.2020 eine Übersicht über die Anzahl der Anordnungen von Telekommunikationsüberwachungen gem. § 100a StPO im Jahr 2018 veröffentlicht. Danach sind Anordnungen gem. § 100a Abs. 1 StPO bundesweit in insgesamt 5.104 Verfahren mit einer Gesamtzahl von 19.474 Überwachungsanordnungen getroffen worden. Weit überwiegend bezogen sich diese Anordnungen auf Mobilfunktelekommunikation, gefolgt von sog. Internettelekkommunikation.

Die Übersicht gibt auch die jeweiligen Anlasstaten nach Maßgabe der Unterteilung in § 100a Abs. 2 StPO wieder. Die meisten Anordnungen sind in Verfahren wegen des Verdachts von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz und insoweit in den Bundesländern Hessen und Bayern ergangen. An zweiter Stelle standen Ermittlungsverfahren wegen Betruges und Computerbetruges, gefolgt von Bandendiebstahl und schwerem Bandendiebstahl; die Anträge betrafen dort ebenfalls zumeist Verfahren in Bayern, Hessen, aber – im Hinblick auf Bandendiebstähle – wesentlich auch Niedersachsen.

Die Übersicht des Bundesamtes für Justiz ist [hier](#) abrufbar.

Mobilfunkkontakt mit Inhaftierten

Düsseldorf. Das OLG Düsseldorf hatte über die Rechtsbeschwerde gegen den Freispruch eines Rechtsanwalts in einem Bußgeldverfahren wegen des Vorwurfs eines Verstoßes gegen § 115 OWiG (unbefugter Verkehr mit Gefangenen) zu entscheiden und gab dieser statt (Beschluss v. 02.12.2019, Az. IV-1 RBs 42/19).

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts hatte ein Verteidiger mit einem (in anderer Sache) inhaftierten Mandanten über ein Mobiltelefon kommuniziert, das der Inhaftierte ohne Genehmigung der Anstaltsleitung mit sich führte. Konkret war dem Mandanten über WhatsApp der Screenshot eines Schriftsatzentwurfes für ein Schreiben an die zuständige Strafkammer des LG Köln übermittelt worden. Das Amtsgericht sah hierin, mit Verweis auf insbesondere § 148 StPO, kein unbefugtes Handeln, da freier Korrespondenzverkehr zwischen Verteidigung und Beschuldigtem grundsätzlich gewährleistet sei.

Dem trat das OLG Düsseldorf entgegen und führte aus, dass die Verwendung von Mobilfunktelefonen in Justizvollzugsanstalten zur Wahrung von Anstaltssicherheit und -ordnung grundsätzlich nicht genehmigungsfähig sei. Eine unter Umgehung dieses Grundsatzes erfolgende Kommunikation könne ersichtlich nicht von § 148 StPO gedeckt sein.

[5] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwalt Dr. Dennis Federico Otte

Rechtsanwältin Nina Abel

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

wengenroth@kralaw.de

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[6] Hinweis zum Urheberrecht

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüberhinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.